



Arbeitnehmer-Vereinigung Obereg AVO
Roger Bischof (Präsident)
Hinterladeren 8
9413 Obereg

Ratskanzlei App. I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell

info@rk.ai.ch

Obereg, 28. Mai 2025

Stellungnahme zur Totalrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Polizeigesetzes. Der Vorstand der Arbeitnehmer-Vereinigung Obereg AVO hat sich mit den ausführlichen Unterlagen auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

Die Totalrevision des bestehenden Polizeigesetzes nach rund 24 Jahren ist aufgrund gewandelter gesellschaftlicher und technischer Realitäten sicher angezeigt. Die Schaffung von Instrumenten zur Gewaltprävention (Bedrohungs- und Risikomanagement), der Angleichung der Gesetzesgrundlage an benachbarte Kantone und damit die Schaffung der Möglichkeit einfacherer interkantonalen Zusammenarbeit (Konkordatsfähigkeit) sowie der frühe Miteinbezug des Datenschutzbeauftragten finden wir sinnvoll.

Die Anstellung von zivilen Hilfskräften (Art. 8 / Art. 36) unter den genannten Bedingungen (Einschränkung der Ausübung von Zwang, äusserliche Unterscheidbarkeit von KaPo-Personal) erscheint uns grundsätzlich zulässig. Die genaue Ausgestaltung dieser Anstellung (welche Einsätze, welche Kompetenzen, wie lange, zu welchem Lohn) müssen unserer Meinung nach formell-gesetzlich genau definiert werden.

Das neu eingeführte Wegweiserecht / Rayonverbot (Art. 17 / Art. 22) finden wir grundsätzlich zulässig. In unserem kleinräumigen Kanton ist hier aber speziell auf die Verhältnismässigkeit zu achten um die Lebensgrundlage eines potentiellen Täters/Angeklagten nicht zu entziehen, auch da neu das Stalking als Tatbestand hinzugenommen wurde.

Mit dem Bedrohungs- und Risikomanagement (Art. 25ff) werden den polizeilichen Einsatzkräften grosse präventive Befugnisse zur Erhebung von Daten, zur Überwachung sowie zu Zwangsmitteln zugestanden, bevor eine Straftat begangen wurde. In der Schweiz mit ihrer unrühmlichen Vergangenheit der präventiven Überwachung angeblich politischer Verdächtiger (Fichenskandal) muss es angelegen sein, Überwachung punktuell und verhältnismässig einzusetzen. Eine interne Kontrollstelle, bzw. ein automatischer Kontrollmechanismus des Bedrohungs- und Risikomanagements fänden wir angezeigt.

Das neu eingeführte Entbinden von Personen von ihrer Schweigepflicht (Art. 26 Abs. 2) finden wir sinnvoll. Voraussetzung ist die Verhältnismässigkeit.

Die Datenvernichtung mit den zugehörigen Fristen ist in allen Fällen zu regeln. In Systemen mit automatischem Datenaustausch über die Kantonsgrenze hinaus ist speziell darauf zu achten, dass die Daten tatsächlich gelöscht werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüsse,

Roger Bischof, Präsident AVO

David Aragai, Aktuar AVO